

Anwendbarkeit tariflicher Vorschriften zur Eingruppierung und Vergütung auf angestellte Lehrkräfte in Berlin

Der Landesverband Berlin der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) kann von dem Land Berlin nicht verlangen, auf die Arbeitsverhältnisse der angestellten Lehrkräfte tarifliche Vorschriften zur Eingruppierung und Vergütung nicht anzuwenden, die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem dbb beamtenbund und tarifunion abgeschlossen wurden.

(Leitsätze der Schriftleitung)

ArbG Berlin, Urteil v. 16.12.2015 – 21 Ca 12278/15 – (n. rkr.)

Zum Sachverhalt

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage, dem beklagten Land zu untersagen, auf Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte, die § 44 TV-L unterfallen, den zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dbb tarifunion abgeschlossenen Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder vom 28.03.2015 insbesondere bei Neueinstellungen anzuwenden, soweit nicht die Lehrkräfte eine bestehende Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion nachweisen.

Die Klägerin ist der Landesverband Berlin der Gewerkschaft E und W (GEW).

Zur Zeit der Geltung des BAT/BAT-O erfolgte die Eingruppierung der Lehrkräfte unter Anwendung der so genannten Lehrerrichtlinien, deren Geltung und Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse im Land Berlin einzelvertraglich vereinbart wurde. Der seit 2006 bestehende und im Jahr 2008 für den Bereich der Berliner Lehrkräfte übernommene TV-L zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) einerseits und Ver.di (zugleich handelnd für die anderen DGB-Gewerkschaften Gewerkschaft der Polizei, IG Bau und GEW) sowie dbb beamtenbund und tarifunion andererseits erhielt im Jahr 2012 durch getrennte, aber gleichlautende Tarifverträge derselben Tarifvertragsparteien eine Entgeltordnung zum TV-L, die nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung für die als Lehrkräfte Beschäftigten nicht galt. Wegen der Schaffung einer Entgeltordnung für Lehrkräfte fanden weitere Verhandlungen zwischen der TdL und ver.di sowie dbb beamtenbund und tarifunion statt. Eine Einigung zwischen TdL und ver.di kam nicht zu Stande, dbb beamtenbund und tarifunion einigten sich im März 2015 mit der TdL und vereinbarten unter dem 28.03.2015 den Tarifvertrag über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L), der am 1. 8. 2015 in Kraft trat.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 gab die Senatsverwaltung für Finanzen des beklagten Landes im Rundschreiben IV Nr. 39/2015 bekannt, dass die Richtlinien über die eingruppierungsmäßige Behandlung der unter den TV-L bzw. den BAT/BAT-O fallenden Lehrkräfte, deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist, (Lehrerrichtlinien) mit Ablauf des 31.07.2015 aufgehoben würden. Außerdem wird in dem Schreiben der Abschluss des TV EntgO-L bekannt gegeben und ausgeführt:

„Für Mitglieder des dbb gilt der TV EntgO-L unmittelbar und zwingend gem. § 4 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz. Da die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) den TV EntgO-L nicht vereinbart hat, gilt er für Mitglieder der GEW zwar grundsätzlich nicht (hierzu Urteil des BAG vom 07.07.2010 - 4 AZR 549/08). Der TV EntgO-L ist dennoch auf alle übrigen Lehrkräfte aufgrund des Arbeitsvertrages anzuwenden, denn im Land Berlin wird arbeitsvertraglich vereinbart, dass für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung gelten, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Berlin jeweils gilt, solange das Land Berlin hieran gebunden ist. Dabei wird nicht darauf abgestellt, mit welcher Gewerkschaft die genannten Tarifverträge abgeschlossen sind. Beim TV EntgO-L handelt es sich um einen Tarifvertrag, der den TV-L/TVÜ-Länder ergänzt. Für beim Inkrafttreten des TV EntgO-L bereits beschäftigte Lehrkräfte ergeben sich Ansprüche daraus nur auf Antrag.“

Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin gegen die Anwendung des TV EntgO-L auf Lehrkräfte, die nicht die Mitgliedschaft in einer der Gewerkschaften der dbb tarifunion nachweisen.

Die Klägerin ist der Auffassung, seit der Vereinbarung des TV EntgO-L gebe es im Bereich des TV-L zwei miteinander kollidierende Tarifwerke: einerseits den TV-L mit den Änderungen gemäß dem TV EntgO-L von den Tarifvertragsparteien TdL/dbb und tarifunion sowie den TV-L, zwischen TdL und ver.di vereinbart, der hinsichtlich der Eingruppierung der Lehrkräfte nicht geändert oder ergänzt worden sei. Eines Rückgriffs auf § 4a TVG bedürfe es zur Lösung der Tarifkollision aber nicht. Sie mache einen deliktsrechtlichen Schutz analog § 1004 BGB geltend und greife arbeitsvertragliche Vereinbarungen zwischen Beschäftigten und dem beklagten Land an.

Die Klägerin ist ferner der Auffassung, es sei nicht maßgebend, ob sie den TV-L abgeschlossen habe, sondern dass sie - wie das beklagte Land - an ihn gebunden sei. Die Klägerin sei in ihren Rechten verletzt, weil ein Tarifvertrag auf alle Lehrkräfte angewendet werde, dessen Regelungen ver.di auch für die GEW abgelehnt habe. Außerdem sei die Klägerin Tarifvertragspartei des Tarifvertrags zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12.12.2013, der auf das Tarifrecht der TdL Bezug nehme. Darunter sei der TV-L zu verstehen. Der Unterlassungsanspruch einer Gewerkschaft bestehe auch dann, wenn die tarifwidrigen Regelungen unter Verletzung von Beteiligungsrechten der Interessenvertretung einseitig durch den Arbeitgeber angewendet würden. Der Hauptpersonalrat habe bei der Entscheidung zur Aufhebung der Lehrerrichtlinien ein Mitbestimmungsrecht. Es gehe nicht um die Auslegung einer Bezugnahmeklausel, sondern um die Anwendung eines Tarifvertrags, der keine Geltung für die gesamte Dienststelle beanspruchen könne.

Die Klägerin beantragt zuletzt, es dem beklagten Land zu untersagen, auf die § 44 TV-L unterfallenden Lehrkräfte den zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem dbb tarifunion abgeschlossenen Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder vom 28.03.2015 insbesondere bei Neueinstellungen anzuwenden, soweit nicht die Lehrkräfte eine bestehende Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion nachweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land ist der Auffassung, die Klägerin könne sich nicht auf die Koalitionsfreiheit berufen, weil sie den TV-L nicht abgeschlossen habe, aus dem sie Abwehrrechte herleite. Sie sei nicht in eigenen Rechten verletzt. Außerdem sei ein allgemeiner Unterlassungsanspruch von Gewerkschaften nur zum Schutz vor kollektiven, tarifwidrigen Regelungen zwischen den Betriebsparteien auf Betriebsebene bejaht worden, und nicht, soweit es - wie vorliegend - um die Auslegung von individuellen Bezugnahmeklauseln gehe. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung zur Auslegung von Bezugnahmeklauseln im Zusammenhang mit der Zersplitterung des öffentlichen Tarifrechts. Es liege keine Kollision von Tarifverträgen vor. Die Klägerin könne nicht die individuellen Rechte der einzelnen Arbeitnehmer geltend machen. Das beklagte Land ist ferner der Auffassung, selbst wenn es im Streitfall zu einer Kollision von Tarifverträgen käme, dann allenfalls zu einer zwischen den normativ geltenden und den aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme anwendbaren Tarifvorschriften. Diese Konkurrenz sei nach dem Günstigkeitsprinzip zu lösen. Schließlich liege keine einseitige Anwendung des TV EntgO-L durch das beklagte Land vor, denn dieser Tarifvertrag finde entweder normativ Anwendung aufgrund der Anwendung von §§ 3, 4 TVG oder er finde aufgrund der Auslegung individualvertraglicher Bezugnahmeklauseln Anwendung, die ebenfalls keine einseitige Regelung darstellten.

Das beklagte Land hat im Gütetermin am 2.9.2015 die Rüge der zulässigen Verfahrensart erhoben. Mit Beschluss vom 2.9.2015 hat die Kammer 21 des Arbeitsgerichts Berlin entschieden, das Urteilsverfahren sei zulässig. Auf den Beschluss wird Bezug genommen (Bl. 30 ff. d.A.). Das beklagte Land hat gegen den Beschluss keine sofortige Beschwerde erhoben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 2.9.2015 (Bl. 29 d.A.) und vom 16.12.2015 (Bl. 91 d.A. f.) Bezug genommen.

Aus den Gründen

Die Klage ist mit dem zuletzt gestellten Antrag zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Klage ist zulässig und insbesondere bestimmt genug im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, nachdem die Klägerin ihren Antrag umgestellt hat und zuletzt beantragt, dem beklagten Land die Anwendung des TV EntgeltO-L zu untersagen, soweit nicht die Lehrkräfte eine bestehende Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsgewerkschaften der dbb Tarifunion nachweisen. Hätte die Klägerin den in der Klageschrift angekündigten Antrag gestellt, ohne ihn zu präzisieren, wäre dieser unbestimmt und damit unzulässig gewesen, weil gerade nicht die Anwendung auf alle angestellten Lehrkräfte der Dienststelle oder des Landes, die § 44 TV-L unterfallen, untersagt werden sollte, sondern nur auf einzelne Gruppen je nach Gewerkschaftszugehörigkeit, die der Arbeitgeber nicht erfragen kann (vergleiche zur ersten Antragsfassung BAG 19.03.2003 - 4 AZR 271/02; BAG vom 17.05.2011 - 1 AZR 473/09 - HZA 2011, 1169 ff.). Die Formulierung in der zweiten Antragsfassung im Schriftsatz vom 03.12.2015 ist unbestimmt, soweit sie auf den Nachweis einer bestehenden unmittelbaren Geltung des TV EntgO-L Bezug nimmt. Es wird nicht deutlich, welche konkreten Umstände die genannte Geltung begründen, so dass der Gegenstand des konkreten Nachweises und damit die Voraussetzung der Unterlassungspflicht der Beklagten nicht bestimmt sind. Durch die zuletzt gewählte Formulierung ist der nachzuweisende Umstand eindeutig benannt, nämlich die Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsgewerkschaften der dbb Tarifunion, so dass der Antrag zulässig ist.

Die Klägerin lehnt eine Antragsfassung, die in den Anwendungsbereich der §§ 4a TVG, 99 BetrVG fällt, ab.

2. Die Klage ist nicht begründet.

a) Der Unterlassungsantrag ist ein Globalantrag. Ein Globalantrag, der einschränkungslos eine Vielzahl möglicher Fallgestaltungen erfasst, ist grundsätzlich als insgesamt unbegründet abzuweisen, wenn unter ihm zumindest auch Sachverhalte fallen, in denen sich der Antrag als unbegründet erweist (vgl. BAG 20.04.2010 - 1 ABR 78/08, NZA 2010, 902-906, NZA 2010, 902-906).

Der Unterlassungsantrag der Klägerin erweist sich jedenfalls als unbegründet in Fällen, in denen er Lehrkräfte erfasst, die nicht Mitglied der GEW sind, sondern keiner oder einer anderen Gewerkschaft angehören, die nicht Mitglied der dbb Tarifunion ist. Denn die Koalitionsfreiheit der Klägerin umfasst jedenfalls nicht die Abwehr der Anwendung eines Tarifvertrags einer anderen Gewerkschaft auf Arbeitnehmer, die nicht ihre Mitglieder sind.

b) Die Koalitionsfreiheit schützt auch nicht die Ablehnung einer tarifvertraglichen Regelung. Sie schützt die Anwendung einer tarifvertraglichen Regelung unter bestimmten Voraussetzungen. Das, was die Klägerin auf alle angestellten Lehrkräfte mit Ausnahme der Mitglieder einer der Gewerkschaften der dbb Tarifunion angewendet sehen will, ist keine tarifvertragliche Regelung. Mangels einer Vergütungsordnung für Lehrkräfte im TV-L kommen als alternative Vergütungsordnung allenfalls die Lehrerrichtlinien in Betracht, die selbst kein Tarifvertrag sind. Die Parteien des TV-L haben die Anwendung der Lehrerrichtlinien auch nicht im TV-L vereinbart und sie damit etwa in den Rang tarifvertraglicher Regelungen erhoben.

In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob das beklagte Land bei der Aufhebung der Lehrerrichtlinien die Mitbestimmungsrechte des Personalrats aus § 85 Abs. 1 Nr. 10 PersVG Berlin verletzt hat. Auch wenn das beklagte Land die Lehrerrichtlinien mit Zustimmung des Personalrats abgeschafft hätte, könnte die Klägerin keine Rechte aus ihrer Koalitionsfreiheit herleiten, die einen Anspruch auf Wiederherstellung der Anwendung der Vergütungsgrundsätze aus den Lehrerrichtlinien oder einen Anspruch auf Unterlassen der Anwendung des TV EntgO-L begründen würden. Eine Vergleichbarkeit des vorliegenden Falls mit den Fällen einer tarifwidrigen betrieblichen Regelung, die einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch begründen kann (vergleiche BAG 17.05.2011 - 1 AZR 473/09 - HZA 2011, 1169 ff.; BAG 20.04.1999 - 1 ABR 72/98- NZA 1999, 887 ff.), ist nach Auffassung der Kammer nicht erkennbar.

Auch der Hinweis auf den Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12.12.2013 begründet keinen Anspruch der Klägerin, auch wenn sie Tarifvertragspartei dieses Tarifvertrags ist. Der Tarifvertrag nimmt Bezug auf das Tarifrecht der TdL, und nicht ausschließlich auf den TV-L.

d) Sofern es bei Lehrkräften, die Mitglieder der GEW sind, zu einer Kollision zwischen normativ geltenden und aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme anwendbaren Tarifvorschriften käme, ist diese

nach dem Günstigkeitsprinzip im Wege des so genannten Sachgruppenvergleichs zu lösen (vergleiche BAG 15.04.2015 - 4 AZR 5837/13 - NZA 2015, 1274 ff.). Unterlassungsansprüche der Klägerin als Landesverband der GEW ergeben sich daraus nicht.